Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft - Wasserbehörde -An der Reeperbahn 2 28217 Bremen Bremen, 6. März 2024 Tel.: 0421/361 24 25 Az.: 634-14-12

EDV-Nr.: 950646

wesernetz Bremen GmbH Theodor-Heuss-Allee 20 28215 Bremen

I

Bewilligung Nr. 1 / 2024

1. Der wesernetz Bremen GmbH, im Folgenden Bewilligungsinhaberin genannt,

wird auf Antrag vom 15. Mai 2023, gemäß § 10 WHG1

zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet unter nachstehenden Nebenbestimmungen das Recht gewährt,

in Bremen-Blumenthal, im "Striekenkamp", Flur 139, Flurstück 185/3 in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Blumenthal, über den Förderbrunnen BR 16

Grundwasser in einer Gesamtmenge bis insgesamt:

1.500.000 m³ / a 4800 m³ / d 200 m³ / h

zutage zu fördern und zu entnehmen,

unter der Maßgabe, dass bei einer zeitgleichen Grundwasserförderung durch die Brunnen 16 und Brunnen 17 (Eggestedter Straße, Bewilligung Nr. 2/1997)

- a) Brunnen 16 maximal 800.000 m³ / a fördert und
- b) eine Gesamtfördermenge beider Brunnen von 2.300.000 m³ / a nicht überschritten wird.
- 2. Der Bewilligungsinhaberin wird zudem die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

den mit dieser Bewilligung zugelassenen Förderbrunnen chemisch zu regenerieren, wenn dies erforderlich ist. Die chemische Regenerierung ist erst nach vorheriger mechanischer Reinigung erlaubt. Es ist nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 130 zu verfahren.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. I Nr. 5).

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Bewilligung wird angeordnet. Mit der Entnahme von Grundwasser über den Förderbrunnen BR 16 kann demnach unverzüglich nach Bekanntgabe dieser Bewilligung begonnen werden.

4. Für die Bewilligung sind folgende Unterlagen verbindlich:

2.1	Hydrogeologisches Gutachten zur Neubeantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung für Brunnen 16 Wasserwerk Blumenthal der wesernetz Bremen GmbH	Anlage 1
2.2	Übersichtslageplan	Anlage 2
2.3	Geologische Profilschnitte	Anlage 3
2.4	Schichtenverzeichnisse	Anlage 4
2.5	Übersichtskarte "Gewässernetz" im Bewilligungsgebiet	Anlage 5
2.6	Übersichtskarte "Rohstoffsicherung" im Bewilligungsgebiet	Anlage 6
2.7	Tabelle AwSV - Standorte	Anlage 7
2.8	Modellbericht "Grundwassermodellierung zur Grundwasserentnahme über den Brunnen 16 (Striekenkamp) des Wasserwerks Blumenthal" mit der Anlage:	Anlage 8
	Horizontale k _f -Werte der Modellschichten	Anlage 8.1
	Berechnung des Einzugsgebietes des Trinkwasserbrunnens Striekenkamp (Brunnen 16) unter Berücksichtigung verschiedener Förderszenarien	Anlage 8.2
2.9	Bericht zur "Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Vorbereitung der Erneuerung der wasserrechtlichen Bewilligung für Brunnen 16 – Wasserwerk HB – Blumenthal" mit den Anlagen:	Anlage 9
	Übersichtslageplan	Anlage 9.1
	Detaillageplan	Anlage 9.2
	Natur-/Landschaftsschutz- und FFH – Gebiete	Anlage 9.3
	Biotope	Anlage 9.4
	Tabelle AwSV - Standorte	Anlage 9.5
2.10	Umfang der Rohwasseruntersuchungen	Anlage 10
2.11	"Durchführungsplan für die Beweissicherung zu den wasserrechtlichen Bewilligungen aller aktiven Wasserfassungen des Wasserwerks Blumenthal der wesernetz Bremen GmbH" vom 07. Juli 2022 (zuletzt aktualisiert am 16. Januar 2023)	Anlage 11

5. Befristung

Diese Bewilligung wird gemäß § 14 Abs. 2 WHG für die Dauer von dreißig Jahren erteilt. Die Frist beginnt mit Bestandskraft dieses Bescheides; sie kann verlängert werden, wenn dieses rechtzeitig vor Erlöschen des Rechts beantragt wird.

II Bedingung

Die Durchführung einer erforderlichen Brunnenregenerierung ist bei der Wasserbehörde Bremen – Referat 33 – 14 Tage vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen (per Email an: gewaesserschutz@umwelt.bremen.de).

III Auflagen

<u>Allgemeines</u>

- Die Anlagen für die Grundwasserentnahme sind gem. § 40 BremWG² nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Leitsätze der DIN 2000 "Zentrale Trinkwasserversorgung Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser Planung Bau und Betrieb der Anlagen" sind zu beachten. Außerdem ist nach § 50 TrinkwV³ ein Maßnahmenplan zu erstellen und mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.
- 2. Durch einen ressourcenschonenden und an die tatsächliche Entwicklung des Wasserbedarfs angepassten Betrieb der Wasserwerke sind nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten.
- 3. Der Fassungsbereich des Förderbrunnens ist gegen unbefugten Zutritt durch Einzäunung zu sichern.
- 4. Die Wasserbehörde führt im Rahmen der behördlichen Überwachung gemeinsam mit dem Gesundheitsamt und auf Kosten der Bewilligungsinhaberin in der Regel jährlich eine Schau der relevanten Förder- und Wasserversorgungsanlagen durch. Ausgenommen von der Schau ist das Versorgungsnetz. Über das Ergebnis der Überprüfung fertigt die Wasserbehörde eine Niederschrift. Festgestellte Mängel sind von der Wasserwerksbetreiberin in angemessener Frist zu beseitigen.
- 5. Umweltrelevante Vorkommnisse sowie größere Störfälle und Betriebsunterbrechungen, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung führen können, sind der Wasserbehörde (E-Mail an gewaesserschutz@umwelt.bremen.de) unverzüglich mitzuteilen.
- 6. Alle in diesem Bescheid genannten Unterlagen und Aufzeichnungen sind der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Aufzeichnen von Wassermengen

- 7. Die geförderten Rohwassermengen, die Filterrückspülwassermengen sowie die abgegebenen Reinwassermengen sind durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Wassermengenzähler zu ermitteln. Die zu ermittelnden Tages- und Jahresfördermengen sind prüffähig elektronisch aufzuzeichnen, zu verarbeiten und für die Prüfung vorzuhalten (Betriebstagebuch).
- 8. Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, der Wasserbehörde den Stand der Wassermengenzähler und die jährlich geförderte Grundwassermenge bis zum 15. Februar eines jeden

² Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBI. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBI. S. 1486, 1581).

³ Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)

Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr schriftlich mitzuteilen (E-Mail an wasserbehoerde@umwelt.bremen.de).

- 9. Für sämtliche Förderbrunnen und Messstellen ist ein Kataster zu führen und ständig auf aktuellem Stand zu halten. In das Kataster sind für die Brunnen und Grundwassermessstellen zumindest folgende Angaben aufzunehmen:
 - Bezeichnung des Förderbrunnens / der Messstelle
 - Funktion des Brunnens / der Messstelle
 - Ausbauplan
 - Automatische Messdatenerfassung (Fabrikat, Einbaujahr)
 - Filterdurchmesser
 - Rohr- und Filtermaterial
 - Hoch-/ Rechtswert
 - Messpunkthöhe in Meter über NHN
 - Filterunterkante in Meter über NHN
 - Filterlänge in Meter
 - Baujahr
 - Datum der letzten Einmessung
 - Datum der letzten Wartung
 - Angaben über Reparaturen, Kamerabefahrungen, Brunnenregeneration, Funktionsprüfungen
- 10. Als Bestandteil des Brunnenkatasters sind für jeden Brunnen bzw. jede Messstelle die Schichtenverzeichnisse, Ausbauzeichnungen sowie die Ergebnisse etwaiger Bohrlochmessungen vorzuhalten. Sämtliche Brunnen und Messstellen sind in einer ständig aktuell zu haltenden Übersichtskarte darzustellen. Das Brunnenkataster kann auch in digitaler Form, eingebunden in das Geoinformationssystem, aufgestellt und vorgehalten werden.
- 11. Für sämtliche Förderbrunnen und Grundwassermessstellen sind nach den einschlägigen Regelwerken regelmäßig, mindestens jedoch alle 10 Jahre, Funktionskontrollen und Höheneinmessungen (mNHN) durchzuführen und im Brunnenkataster zu dokumentieren.
- 12. Gem. § 8 BremWG sind abgängige Brunnen und Messstellen fachgerecht zurückzubauen. Im gegebenen Fall sind Sanierungen und Rückbau nicht mehr funktionstüchtiger Messstellen und Brunnen, die auf Dauer außer Betrieb genommen werden müssen, gemäß Arbeitsblatt W 135 (A) der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) durchzuführen. Die Maßnahmen sind mit der Wasserbehörde Referat 32 (E-Mail an jens.wunsch@umwelt.bremen.de) abzustimmen.

Beweissicherung

- Zur Feststellung der Auswirkung der Grundwasserentnahme auf den Wasserhaushalt und damit auf land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Biotope und Bauwerke sind Maßnahmen zur Beobachtung und Beweissicherung durchzuführen und zu dokumentieren. Die für die Beweissicherung benötigten Messstellen sind in der Anlage 11 "Durchführungsplan für die Beweissicherung zu den wasserrechtlichen Bewilligungen aller aktiven Wasserfassungen des Wasserwerks Blumenthal der wesernetz Bremen GmbH vom 07. Juli 2022 (zuletzt aktualisiert am 16. Januar 2023)" zu dieser Bewilligung aufgeführt. Die gewonnenen Daten sind der zuständigen Wasserbehörde jährlich bis zum 31. März digital zu übermitteln (Email an: gewaesserschutz@umwelt.bremen.de).
- 14. Die Beweissicherungsmessstellen sind entsprechend der Anlage 11 "Durchführungsplan für die Beweissicherung zu den wasserrechtlichen Bewilligungen aller aktiven Wasserfassungen des Wasserwerks Blumenthal der wesernetz Bremen GmbH vom 07. Juli 2022 (zuletzt aktualisiert am 16. Januar 2023)" mit automatischen Grundwasserstandsaufzeichnungsgeräten auszurüsten, deren einwandfreie Funktionstüchtigkeit durch regelmäßige Wartungen und Plausibilitätsprüfungen sicherzustellen sind.
- Die Bewilligungsinhaberin hat ein Niederschlagswassermessgerät nach Hellmann zu betreiben. Die Niederschlagsdaten sind zu dokumentieren und monatlich auszuwerten.

Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit

- Zum Schutz der Entnahme sind unter der Berücksichtigung der Grundwasserfließrichtung und damit eventueller Schadstofftransportwege in der nahen und weiteren Umgebung der Wasserfassungsanlage etwaige Veränderungen der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit zu überwachen. Zu diesem Zweck sind vor allem im Abstrombereich problematischer Standorte repräsentative Grundwassermessstellen im Wassereinzugsgebiet ausgewählt worden. An diesen Messstellen ist die Grundwasserbeschaffenheit zu untersuchen. Der dafür erforderliche Parameterumfang und die Beprobungs-/Analysenhäufigkeit der jeweiligen Messstellen sind den entsprechend benannten Spalten der Tabelle Nr. 5 in der Anlage 11 "Durchführungsplan für die Beweissicherung zu den wasserrechtlichen Bewilligungen aller aktiven Wasserfassungen des Wasserwerks Blumenthal der wesernetz Bremen GmbH vom 07. Juli 2022 (zuletzt aktualisiert am 16. Januar 2023)" zu entnehmen.
- 17. Das Rohwasser aus dem Entnahmebrunnen ist gemäß dem DVGW-Regelwerk W 254 (A) zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang und der Messturnus sind in der Anlage 11 "Durchführungsplan für die Beweissicherung zu den wasserrechtlichen Bewilligungen aller aktiven Wasserfassungen des Wasserwerks Blumenthal der wesernetz Bremen GmbH vom 07. Juli 2022 (zuletzt aktualisiert am 16. Januar 2023)" näher geregelt. Die Analyseergebnisse sind in digitaler Form aufzuzeichnen und der Wasserbehörde bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr samt einer gutachtlichen Einschätzung unaufgefordert vorzulegen (Email an gewaesserschutz@umwelt.bremen.de).
- 18. Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, der Wasserbehörde Veränderungen der Grundwassergüte unverzüglich mitzuteilen (Email an gewaesserschutz@umwelt.bremen.de).

Kompensationsmaßnahmen

19. Sofern auf Grundlage der durchzuführenden Messungen und deren Auswertung förderbedingte Beeinträchtigungen geschützter Flächen und Biotope gegenüber dem Ist-Zustand festgestellt werden, sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde Kompensationsmaßnahmen festzulegen und durchzuführen.

- 20. Innerhalb von vier Wochen nach Durchführung einer Brunnenregenerierung sind der Wasserbehörde Referat 33 (E-Mail an gewaesserschutz@umwelt.bremen.de) unaufgefordert und bewertet folgende Unterlagen einzureichen: Nachweis der Regenerierbedürftigkeit und -fähigkeit, Nachweis der Notwendigkeit der chemischen Regenerierung, Datenblätter der eingesetzten Mittel und Dokumentation des Erfolgs der Maßnahme.
- 21. Etwaige Anpassungen im "Durchführungsplan für die Beweissicherung zu den wasserrechtlichen Bewilligungen aller aktiven Wasserfassungen des Wasserwerks Blumenthal der wesernetz Bremen GmbH vom 07. Juli 2022 (zuletzt aktualisiert am 16. Januar 2023)", die aufgrund von neuen Erkenntnissen zu möglichen Gefährdungen für die Trinkwasserqualität und/oder wegen gesetzlicher Änderungen erforderlich werden, sind mit der Wasserbehörde Referat 33 bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und dem Gesundheitsamt Bremen abzustimmen. Die Anpassungen werden über einen Nachtrag als verbindlich erklärt.

IV Hinweise

- 1. Es befinden sich durch das Tanklager Farge verursachte Grundwasserverunreinigungen in der Nähe des Brunnens 16. Die Entnahmebegrenzung ist erforderlich, um einen Schadstoffeintrag in den Förderbrunnen zu verhindern und gilt zunächst zeitlich unbefristet bis zum Vorliegen neuer Erkenntnisse zur Grundwasserkontamination. Sobald neue Erkenntnisse vorliegen, kann die Bewilligungsinhaberin bei der Wasserbehörde unter Vorlage entsprechender Nachweise die Überprüfung der Entnahmebegrenzung zu beantragen. Eine Anpassung bzw. Aufhebung der Entnahmebegrenzung erfolgt dann über einen Nachtrag zu dieser Bewilligung.
- 2. Die bewilligte Fördermenge von 1.500.000 m³ / a ist erforderlich, um einen Wegfall des Brunnens 17 (Eggestedter Straße, Bewilligung Nr. 2/1997) kompensieren zu können. Bei zeitgleichem Betreiben beider Brunnen ist eine Erhöhung der Fördermenge von Brunnen 16 über 800.000 m³ / a nicht zulässig (vgl. Anlage 8.2).
- 3. Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Bewilligung dienenden Anlagen obliegt der Bewilligungsinhaberin.
- 4. Das mit dieser Bewilligung verliehene Recht gilt nur für eine Grundwasserförderung in der hier genannten Menge und mittels des hier bezeichneten Brunnens.
- 5. Die Bewilligung steht gem. § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
 - a) Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen.
 - b) Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers und
 - c) Maßnahmen zur Bewertung des Einzugsgebietes, über das Risikomanagement sowie weitere sich aus der Verordnung gemäß § 50 Abs. 4a WHG ergebene Anforderungen

angeordnet werden können.

Die Wasserbehörde kann zu den vorstehenden Nebenbestimmungen Änderungen und Ergänzungen verlangen, wenn diese sich als zweckmäßig und notwendig erweisen. Insbesondere können zusätzliche Beweissicherungsmaßnahmen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin angeordnet werden.

- 6. Die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen, die unmittelbar mit der Grundwasserförderung oder der Beweissicherung im Zusammenhang stehen, bedarf gemäß § 40 BremWG der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Anlagen sind gemäß § 40 BremWG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 7. Diese Bewilligung ersetzt nicht ggfs. nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlichrechtliche Zulassungen.
- 8. Die Bewilligungsinhaberin ist gemäß § 101 WHG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Sie hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 13 WHG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Sie hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 9. Ist die Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 8 BremWG die Bescheidinhaberin verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf ihre Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.
- 10. Eine Veränderung der Ergiebigkeit des Brunnens BR 16 kann unabhängig vom Grundwasserdargebot auch durch eine Brunnenalterung eintreten. Der Zustand des Brunnens und die aktuelle Leistungsfähigkeit sollte vom Wasserversorgungsunternehmen regelmäßig überprüft werden.
- 11. Die Wasserbehörde behält sich vor, auf Grundlage der Ergebnisse aus den Beweissicherungsmessstellen weitere Untersuchungen, ggf. auch weitere Messstellen zu fordern, welche von der Bewilligungsinhaberin in Abstimmung mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zu erstellen sind. Ebenso kann die Wasserbehörde bei Erfordernis anordnen, dass der Umfang oder die Untersuchungshäufigkeit angepasst wird.
- Der "Durchführungsplan für die Beweissicherung zu den wasserrechtlichen Bewilligungen aller aktiven Wasserfassungen des Wasserwerks Blumenthal der wesernetz Bremen GmbH vom 07. Juli 2022 (zuletzt aktualisiert am 16. Januar 2023)" gilt über die Bewilligung Nr. 1/2024 hinaus ebenso verbindlich für die Bewilligungen Nr. 1/1997, Nr. 2/1997 und Nr. 1/2008.

V Begründung

Mit Schreiben vom 15. Mai 2023 hat die wesernetz Bremen GmbH den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für eine Grundwasserentnahme in Bremen-Blumenthal gestellt.

Es wird beantragt, Grundwasser in einer Jahresfördermenge von insgesamt 1,5 Mio. m³ jährlich zu entnehmen.

Die wesernetz Bremen GmbH betreibt in Blumenthal an den Standorten "Striekenkamp" und "Eggestädter Straße" sowie auf dem Wasserwerksgelände Blumenthal mehrere Grundwasserentnahmen zu Trinkwasserzwecken. Für die Entnahme im Striekenkamp ist die Bewilligung über 1,5 Mio. m³/Jahr aus dem Jahre 1993 abgelaufen. Somit wurde eine erneute Erteilung dieser Bewilligung beantragt.

Das entnommene Grundwasser soll im Wasserwerk Blumenthal der wesernetz Bremen GmbH für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung zu Trinkwasser aufbereitet werden.

Der genannte Antrag mit einer Ausfertigung der Antragsunterlagen sowie den dazugehörigen Anlagen hat in der Zeit vom 20. Juni bis einschließlich 19. Juli 2023 bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft⁴, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen und im Ortsamt Blumenthal, Landrat-Christians-Straße 99 A, 28779 Bremen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 17. Juni 2023 im "Weser Kurier" sowie auf der Internetseite der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin sind zu dem Vorhaben Träger öffentlicher Belange gehört worden. Einwendungen sowie grundsätzliche Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligung wurden nicht erhoben.

Die Träger öffentlicher Belange haben mit ihren Stellungnahmen lediglich auf Vorgaben hingewiesen, die im Zuge der Erteilung der Bewilligung zu berücksichtigen sind. Da somit innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen erhoben wurden, ist gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 2 BremVwVfG⁵ auf eine mündliche Verhandlung im Rahmen eines Erörterungstermins verzichtet worden.

Für die behördeninterne Abstimmung über die Ausgestaltung der Bewilligung, insbesondere der von den Fachbehörden vorgetragenen Belange, die erforderlichen Nebenbestimmungen und das Untersuchungsprogramm wurde am 10. Oktober 2023 ein Besprechungstermin durchgeführt. Hierbei wurden insbesondere naturschutz- und bodenschutzrechtliche Anforderungen an die Bewilligung abgestimmt.

Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, für die gemäß § 8 Abs.1 WHG eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 10 WHG erforderlich ist.

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt es sich bei der Durchführung von Brunnenregenerierungen mit chemischen Mitteln um eine Benutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG erforderlich ist.

Gemäß § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Bewilligung und die Erlaubnis können gemäß § 13, 14 Abs. 3 WHG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die unter II und III getroffenen Anordnungen sind, auch nachträglich, zulässig und erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zu gewährleisten sowie um nachteilige Wirkungen für andere oder den Gewässerhaushalt zu verhüten bzw. auszugleichen.

Bei der Festsetzung der Benutzungsbedingung und der Auflagen waren vor allem die Auswirkungen der Entnahme auf den Grundwasserhaushalt und auf Natur und Landschaft unter Beachtung der vorhandenen Grundwasserverunreinigung zu berücksichtigen. Weiterhin wurde den Anregungen und Vorschlägen der beteiligten Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen.

Es befinden sich durch das Tanklager Farge verursachte Grundwasserverunreinigungen in der Nähe des Brunnens 16. Um einen Schadstoffeintrag in den Förderbrunnen zu verhindern, ist die gemeinsame Entnahmemenge der Brunnen 16 und 17 zu begrenzen. Eine Grundwasser-Modellierung des GDfB dient als Grundlage zur Festlegung dieser maximalen Fördermenge unter Berücksichtigung der Schadstofffahnen des Tanklagers Farge. Laut der Modellierung sollte eine gemeinsame Förderung durch BR 17 und 16 die Menge von 2,3 Mio. m³/Jahr nicht überschreiten Hierbei darf die Förderung aus BR 16 eine Menge von 800.000 m³ / Jahr nicht überschreiten (vgl. Anlage 8.2).

⁴ Der Antrag auf Bewilligung wurde seinerzeit bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung Wohnungsbau gestellt. Während der Auslegung erfolgte die Umgestaltung und Umbenennung der Behörde in Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

⁵ Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBI. S. 219), zuletzt geändert durch Art. 2 1 ÄndG vom 27. Januar 2015 (Brem.GBI. S. 15).

Die Entnahmebrunnen BR 16 und BR 17 weisen jeweils eine Förderkapazität von max. 1,5 Mio. m³/Jahr auf. Eine entsprechende Fördermenge ist für BR 17 ebenfalls bewilligt. Die zeitgleiche Förderung der Maximalmenge von 1,5 Mio. m³/Jahr durch beide Brunnen (insg. 3 Mio. m³/Jahr) ist einerseits zur Vermeidung einer Einzugsgebietserweiterung in den Bereich der Schadstofffahnen nicht zulässig und andererseits aus technischen Gründen nicht möglich. Für den Entnahmebrunnen BR 16 ist trotzdem die Bewilligung einer Maximalmenge von 1,5 Mio. m³/Jahr notwendig, um auf Veränderungen (z. B. Ausfall des Brunnens 17) flexibel reagieren zu können und somit die ausreichende Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Entnahmebegrenzung gilt zunächst zeitlich unbefristet bis zum Vorliegen neuer Erkenntnisse zur Grundwasserkontamination.

Darüber hinaus werden Maßnahmen der hydrologischen und bodenkundlichen Beweissicherung in den Nebenbestimmungen und im "Durchführungsplan für die Beweissicherung zu den wasserrechtlichen Bewilligungen aller aktiven Wasserfassungen des Wasserwerks Blumenthal der wesernetz Bremen GmbH vom 07. Juli 2022 (zuletzt aktualisiert am 16. Januar 2023)" näher bestimmt. die sollen mögliche Veränderungen Durch Maßnahmen der Beweissicherung Grundwasserhaushaltes festgestellt werden, die durch die Grundwasserförderung verursacht werden. Sollten durch das angeordnete Beweissicherungsverfahren Beeinträchtigungen festgestellt werden, die ursächlich im Zusammenhang mit der Grundwasserentnahme stehen, ist ein Nachverfahren gemäß § 13 WHG durchzuführen.

VI Entscheidung über erhobene Einwendungen

Einwendungen sowie grundsätzliche Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligung wurden nicht erhoben. Ein Schreiben eines Bürgers mit dem Hinweis auf erforderliche Schadstoffmessungen im Zusammenhang mit dem Tanklager Farge wurde durch die zuständige Bodenschutzbehörde beantwortet.

VII Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO⁶) hat die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Dieses ist hier der Fall.

Der Förderbrunnen BR 16 ist einer der leistungsfähigsten Brunnen des Wasserwerks Blumenthal. Er wird seit Jahren mit wenig Wartungsaufwand betrieben und trägt nach Angabe der Betreiberin mit bis zu 25 % zur Trinkwasserbereitstellung im Wasserwerk bei. Mit dem im Wasserwerk Blumenthal aufbereiteten Wasser kann die Bevölkerung in Bremen-Nord vollständig versorgt werden. Seitdem die Bewilligung aus dem Jahr 1993 im Mai 2023 abgelaufen ist, wird der Förderbrunnen BR 16 nicht mehr genutzt und der Förderbrunnen BR 17 wird vorübergehend voll ausgelastet.

Eine durch die Einreichung einer Anfechtungsklage hervorgerufene aufschiebende Wirkung würde damit zu einem noch längeren Ausfall dieses für die Trinkwasserversorgung wichtigen Brunnens führen. Eine Versorgung durch die übrigen Brunnen kann auf Dauer nicht gewährleistet werden. Alternativen zur Versorgung von Bevölkerung und Gewerbe in Bremen-Nord stehen nicht zur Verfügung.

⁶ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 24.11.2011 (BGBI. I S. 2302)

Es liegt somit sowohl im Interesse der Bewilligungsinhaberin als auch im öffentlichen Interesse eine sofortige Inanspruchnahme der Bewilligung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 VwGO zu ermöglichen.

VIII Gebührenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von 8.000.00 Euro festgesetzt.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Begründung der Kosten- und Gebührentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf §§ 4, 13, 14 und 15 BremGebBeitrG⁷ in Verbindung mit § 1 UmwKostV8. Die Kosten hat gemäß § 13 Abs. 1 BremGebBeitrG der Antragsteller zu tragen. Die Kosten berechnen sich nach Tarifziffer 30.3 der Anlage zu § 1 UmwKostV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bewilligungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen erhoben werden.

Gegen die Kostenfestetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, erhoben werden. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung, da nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches bei der Anforderung von öffentlichen Kosten entfällt.

Im Auftrag

Winkelmann

⁷ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 30. Juli 1979 (Brem.GBI. S.279—203-b-1), zuletzt geändert durch Art.

¹ des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBI. S. 394).

8 Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem. GBI.S. 423—203-c-9), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBI. S. 1172).